



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
---------------------	---------------------------------

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Kennzeichen (soweit bekannt) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben

V300

Fragebogen zu Rechtsänderungen ab 01.01.1992 oder zu einem späteren Zeitpunkt

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen
finden Sie im Anschluss an den Fragenteil

1 Angaben zur Person	
Name	Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)
Wohnsitz am 18.05.1990 (Ort, Bundesland, Staat)	

2	Haben Sie Zeiten der Berufsausbildung (auch ohne Abschluss) zurückgelegt, die im Versicherungsverlauf noch nicht als solche gekennzeichnet sind?		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
	vom - bis	Art der Berufsausbildung	Nachweise
	vom - bis	Art der Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> sind beigefügt
			<input type="checkbox"/> liegen nicht mehr vor

3	Haben Sie leibliche Kinder, Stief- oder Pflegekinder erzogen und werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr geltend gemacht? (Den leiblichen Kindern stehen Adoptivkinder gleich)	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja, bitte Vordruck V800 ausfüllen und beifügen	<input type="checkbox"/>
		Kein Antrag, weil Berücksichtigungszeiten bereits beim Antragsteller oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sind

4	Werden Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geltend gemacht? - frühestens ab dem 01.01.1992 -	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja	Bitte Bescheid über Pflegeleistung beifügen
	vom - bis	Kindschaftsverhältnis
		<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/> zum Haushalt gehörendes Stiefkind

5	Wurden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall oder durch andere Personen nach dem 30.06.1983 verursacht? (Soweit bereits in der Vergangenheit hierzu Angaben gemacht worden sind und kein weiterer Schadensfall vorliegt, beantworten Sie die folgenden Fragen bitte mit "Nein".)	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja, bitte Fragebogen zum Übergang von Schadensersatzansprüchen (Vordruck R870) ausfüllen und beifügen	
	Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden (z. B. bei privaten Versicherungsgesellschaften)?	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja	am bei welcher Stelle Aktenzeichen

Wurde die letzte Kontenklärung nach dem 31.12.1991 durchgeführt?

nein bzw. nicht bekannt, dann bitte alle weiteren Fragen beantworten **Beweismittel bitte beifügen**

ja, in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1995; bitte nur die Fragen ab Ziffer 13 beantworten

ja, in der Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.1996; bitte nur die Fragen ab Ziffer 14 beantworten

ja, in der Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001; bitte nur die Fragen ab Ziffer 15 beantworten

ja, in der Zeit vom 01.01.2002 bis 30.04.2003; bitte nur die Frage Ziffer 17 beantworten

6	Haben Sie in der Zeit vom 01.03.1957 bis 30.04.1961 Wehrdienst oder Zivildienst (früher Ersatzdienst) geleistet, der im Versicherungsverlauf nicht als "Pflichtbeiträge Wehr-, Zivildienst" gekennzeichnet ist?	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja	vom - bis

7	Waren Sie in der Zeit vom 01.07.1975 bis 31.12.1991 als behinderter Mensch in einer geschützten Einrichtung für behinderte Menschen beschäftigt?	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja	Bezeichnung der Einrichtung

8	Haben Sie an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen?	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja	vom - bis Kostenträger Art der Förderungsleistung (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe)

9	Haben Sie Anwartschaft oder Anspruch auf eigene Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis?	
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	ja	Versorgungsdienststelle, Aktenzeichen
		bitte Festsetzungsblatt über die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten beifügen

Erläuterungen zum Fragebogen zu Rechtsänderungen ab 01.01.1992

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

zur Klärung Ihres Rentenanspruches und Ihrer für die Rentenversicherung zu berücksichtigenden Zeiten ist es regelmäßig ausreichend, wenn Grundantragsvordrucke ausgefüllt werden. Durch gesetzliche Ergänzungen und Änderungen entsprechen vorhandene Antragsvordrucke vorübergehend nicht immer den aktuellen Gegebenheiten.

In dem Ihnen vorliegenden Fragebogen werden Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger über zusätzliche Sachverhalte aufgrund von Rechtsänderungen ab 01.01.1992 oder ab einem späteren Zeitpunkt entscheiden kann. Der Fragebogen ist daher zusätzlich auszufüllen, wenn

- bereits ein Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erteilt wurde und lediglich die späteren Rechtsänderungen zu beachten sind
- zur Antragstellung Vordrucke verwendet wurden, die noch nicht alle rechtlich erforderlichen Sachverhalte berücksichtigen.

Der Fragebogen enthält nach Ziffer 5 eine Einstiegsfrage, ob eine letzte Kontenklärung nach dem 31.12.1991 durchgeführt wurde. Damit soll erreicht werden, dass die nachfolgenden Fragen möglichst nicht wiederholt zu beantworten sind.

Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen laufenden Nummer versehen wie die Fragen im Antragsvordruck.

Der im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches vom Gesetzgeber verwendete Begriff "Beitrittsgebiet" (siehe Fragen 10, 11 und 13) umschreibt das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Dies sind - nach dem Gebietsstand vom 03.10.1990 - die neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin (Ost) und der zum Bezirk Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehem. Amt Neuhaus und andere Gebiete).

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenälteste und die örtlichen Versicherungsämter jederzeit zur Verfügung. Die Anschrift der nächsten Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenälteste erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

2 Pflichtbeiträge für Zeiten der Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Als Beweismittel sind z. B. Lehrvertrag / Prüfungszeugnis sowie Bescheinigung über die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts beizufügen.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten.

Als Nachweise sind z. B. Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief beizufügen.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können entsprechende Unterlagen ggf. bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich sein.

3 Erziehungszeiten werden - über die Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung hinaus - bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt. Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V800) geprüft.

4 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege **nicht** erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis auch durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch des Sozialgesetzbuches) festgestellt wurde oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (bzw. nach dem Bundessozialhilfegesetz)
- Fürsorgeleistung nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz
- Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

5 Ist eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalles oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen

Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist z. B. anzusehen: Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall), Hauseigentümer (Treppensturz, Glätteis), Stadt- oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig), Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss), Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten), behandelnder Arzt oder Krankenträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

6 Wehr- und Zivildienstzeiten vom 01.03.1957 bis zum 30.04.1961 werden mit 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bewertet. Dieser Wert ist regelmäßig höher als das seinerzeit gemeldete Entgelt. Sofern Versicherungspflicht nicht bestanden hat, besteht ggf. ein Anspruch auf Nachversicherung.

7 Pflichtbeiträge auf Grund einer Beschäftigung in einer geschützten Einrichtung für behinderte Menschen sind für Zeiten vor dem 01.01.1992 mit mindestens 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu berücksichtigen. Dieser Wert kann höher sein als die tatsächlich gemeldeten Entgelte.

8 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.

9 Diese Frage betrifft Versicherte, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder diesen gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten oder Kirchenbedienstete) tätig waren oder sind. Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung gezahlt wird oder künftig eine Versorgung zu zahlen ist. Es ist die Stelle anzugeben, die die Versorgungsbezüge zahlt (z. B. Pensionsregelungsbehörde) bzw. bei der künftig Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - z. B. zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

10 Auch Zeiten des Rentenbezuges aus einem Sonderversorgungssystem im Beitrittsgebiet (z. B. NVA, Volkspolizei, Zollverwaltung, Staatssicherheit, Nationale Sicherheit) können als Anrechnungszeiten in Betracht kommen.

11 Diese Frage richtet sich an Versicherte, die bis zum 31.12.1991 Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben. Es sind sämtliche Zeiten und Sachverhalte anzugeben, die bisher noch nicht geltend gemacht wurden.

12 Diese Frage richtet sich an Personen, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten und Zeitsoldaten der Bundeswehr, Kirchenbedienstete sowie berufsmäßig oder freiwillig längerdienende Angehörige der Wehrmacht oder des RAD) tätig waren und aus diesem Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind. Für diese Personen kann nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen eine Nachversicherung durchgeführt werden. Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung bereits geltend gemacht wurde oder künf-

tig geltend gemacht wird. Es wird empfohlen, sich wegen der Durchführung der Nachversicherung mit dem früheren Dienstherrn oder dem örtlich zuständigen Versicherungsamt in Verbindung zu setzen.

Ist eine Nachversicherung bisher nicht durchgeführt worden, weil für das Dienstverhältnis eine Aufschubbescheinigung erteilt wurde, muss die Frage ebenfalls mit "ja" beantwortet werden. Die Aufschubbescheinigung ist beizufügen. Der Rentenversicherungsträger prüft in diesen Fällen die Möglichkeit der Nachversicherung, ohne dass es eines besonderen Antrags beim früheren Dienstherrn oder beim Versicherungsamt bedarf.

13 Als Anrechnungszeiten können auch Zeiten des Bezugs einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmittglieder im Beitrittsgebiet berücksichtigt werden.

14 Als Anrechnungszeiten können auch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung berücksichtigt werden. Als Beweismittel ist z. B. die Bescheinigung der Schule beizufügen.

15 Als Anrechnungszeiten kommen auch Zeiten der Krankheit nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres in Betracht. Die Zeit der Krankheit muss mindestens einen Kalendermonat andauert haben und darf nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sein. Einzutragen sind Zeiten der Krankheit nach dem vollendeten 17. Lebensjahr und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht:

- Bescheinigung des behandelnden Arztes, des Krankenhauses oder der Krankenkasse.

Für die nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Schwangerschaft und der Arbeitslosigkeit ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung / Tätigkeit nicht erforderlich.

16 Als Beitragszeiten im Beitrittsgebiet gelten auch Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, die bis zum 31.12.1991 während des Bezugs einer Rente oder Versorgung ausgeübt wurden. Das gilt jedoch nicht während des Bezugs einer Altersrente bzw. Versorgung wegen Alters.

17 Als Anrechnungszeiten kommen auch Zeiten in Betracht, in denen Versicherte bei einer deutschen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) als Ausbildungsuchende gemeldet waren.

Diese Zeiten sind nur dann als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, wenn sie

- nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden,

- mindestens einen Kalendermonat andauert haben und

- nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

Soweit diese Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung / Tätigkeit nicht erforderlich.